



Richtlinien der Marktgemeinde Wellheim zur Förderung von Maßnahmen der Kultur- und Denkmalpflege

Allgemeines

Der Markt Wellheim wird entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit im Bereich der Kultur- und Denkmalpflege auf freiwilliger Basis tätig.

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn der Markt Wellheim an der Durchführung der Maßnahme ein erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendungen die Maßnahme nicht oder nicht in notwendigem Umfang durchgeführt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Förderfähige Vorhaben

1. Renovierung von Kirchen
2. Renovierung von Friedhofsmauern
3. Erhaltung sonstiger Baudenkmäler von herausragender denkmalpflegerischer Bedeutung, wenn sie aufgrund ihrer Eigenart eine wirtschaftliche Nutzung nicht zulassen
4. Erhaltung von Bodendenkmälern, wenn sie von besonders historischer Bedeutung sind.

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach Nr. 3 und 4 ist in der Regel ein Gutachten des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, in dem die denkmalpflegerische bzw. historische Bedeutung der Bau- bzw. Bodendenkmäler festgestellt wird.

Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde zu stellen. Dem Förderantrag ist eine voraussichtliche Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Der Zuschuss beträgt in der Regel 5 v. H. der nachgewiesenen Kosten.

Art der Förderung

Der Markt Wellheim fördert substanzerhaltende Maßnahmen und denkmalpflegerische Aufwendungen durch die Gewährung von Zuschüssen. Darlehen werden nicht gewährt. Ebenso werden keine Bürgschaften oder andere Sicherheiten gegeben.

Der Höchstzuschuss für eine Maßnahme beträgt in der Regel 10.000,-- €. Vorhaben unter 5.000,- € Kosten werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Eine Mehrfachförderung gleicher Maßnahmen oder Bauteile innerhalb von 10 Jahren erfolgt nicht.

Die Auszahlung des Zuschusses ist schriftlich zu beantragen und erfolgt in dem auf den Abschluss der Maßnahme folgenden Haushaltsjahr. Die Baukosten sind durch Vorlage der Rechnungen in Kopie und der Überweisungsbelege in Kopie nachzuweisen. Außerdem ist eine aktualisierte Finanzierungsübersicht beizufügen.

Überschreitet die Anzahl der Maßnahmen oder eine Einzelmaßnahme das finanzielle Leistungsvermögen der Gemeinde bzw. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so kann der Zuschuss gekürzt oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 2007. Bereits vorliegende Förderanträge werden ebenfalls nach diesen Richtlinien behandelt. In diesen Fällen gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt.

Wellheim, 09.02.2007

gez.

Karl Forster
1. Bürgermeister

(Marktratsbeschluss vom 09.02.2007)